



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. Mai 2015

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden	126	tistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011	131
88 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen	126	94 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Stadt Greven vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011	132
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	126	95 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Gemeinde Ascheberg vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011	133
89 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle	126	96 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern	134
90 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Gemeinde Ascheberg vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011	128	97 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Andreas und St. Martinus zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus" in Ahaus mit Wirkung vom 25.05.2015	134
91 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Stadt Drensteinfurt vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011	129	98 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 12 der neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG	136
92 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Stadt Sendenhorst vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011	130	99 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	137
93 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Stadt Telgte vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Sta-		100 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	137
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	137
		101 Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG GmbH in Herne	137

A: Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

88 Umstufung von Teilstrecken auf Bundesfernstraßen

Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
III A 1-11-43/113

Düsseldorf, 20.04.2015

Im Gebiet der Gemeinde Ascheberg / Herbern, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, hat sich durch den Umbau der Ortsdurchfahrt Herbern und die damit verbundene, geänderte Verkehrsführung über die L 844 die Verkehrsbedeutung von Teilstrecken der B 54 geändert. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **L 844**

- 1.) von NK 4211 039 nach NK 4211 033
von Station 0,000 nach Station 0,135
(Länge 0,135 km)
- 2.) von NK 4211 033 nach NK 4211 034
von Station 0,000 nach Station 0,386
(Länge 0,386 km)
- 3.) von NK 4211 034 nach NK 4211 013
von Station 0,000 nach Station 0,272
(Länge 0,272 km)
(Gesamtlänge: 0,793 km)

gemäß § 2 FStrG in Verbindung mit § 8 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2016 zur Bundesfernstraße aufgestuft und werden Bestandteil der B 54.

Die verlassenen Teilstrecken der bisherigen **B 54**

- 4.) von NK 4211 039 nach NK 4211 013
von Station 0,000 nach Station 0,767
(Länge 0,767 km)

haben ihre Verkehrsbedeutung geändert und werden gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 01.01.2016 zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Gemeinde Ascheberg abgestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung


Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster in Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag



Dr. Markus Mühl

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 126

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

89 Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

zwischen

dem Kreis Warendorf, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke,
- nachfolgend "Kreis" genannt -

und

der Stadt Ahlen, Westenmauer 10, 59227 Ahlen, vertreten durch den Bürgermeister Benedikt Ruhmüller,
- nachfolgend "Stadt" genannt -

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Städte und Gemeinden sind gemäß dem Abfallgesetz für das Land Nordrhein-

Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG NRW) öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG).

Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben "Einsammeln" und "Befördern" hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrWG überlassungspflichtig sind. Bei dem Kreis handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrWG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von

Abfällen zu rationalisieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, die insbesondere eine Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger bewirken, sollen Kooperationsstrukturen geschaffen werden, wobei der Kreis die Durchführung der Entsorgungsleistungen übernimmt.

Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u.a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können. Zur Regelung des internen Verhältnisses zwischen den Vertragsparteien vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Gegenstand der kommunalen Zusammenarbeit

1. Die Vertragsparteien vereinbaren eine kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Abfallentsorgung, namentlich betreffend die Abfallfraktion "Altpapier" (Fraktion "Papier/Pappe/Kartonagen", PPK), soweit die Entsorgung dieser Abfälle der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit gemäß dem Abfallrecht unterliegt. Die Vertragsparteien unterstützen sich nach Maßgabe dieser Vereinbarung gegenseitig bei der Erfassung und Entsorgung der PPK-Fraktion (Entsorgungsleistungen).

2. Die abfallrechtlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt. Insbesondere unterliegen die Entsorgungsleistungen in öffentlich-rechtlicher Hinsicht weiterhin der abfallrechtlichen Zuständigkeit der jeweiligen Vertragsparteien als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Es handelt sich um eine kommunale Zusammenarbeit gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW i.V.m. § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW (Mandatierung).

§ 2

Pflichten des Kreises

1. Der Kreis ist verpflichtet, die Stadt bei der Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle zu unterstützen. Der Kreis führt die Entsorgungsleistungen in eigener Verantwortung durch. Er wird sich mit der Stadt diesbezüglich abstimmen, soweit es deren Zuständigkeit als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betrifft. Soweit Entscheidungen notwendig sind, trifft diese der Kreis.

2. Zu den Entsorgungsleistungen, auf die sich die Verpflichtung des Kreises zur Unterstützung der Stadt im Sinne des Abs. 1 erstreckt, zählt neben dem Einsammeln und Befördern der PPK-Abfälle insbesondere auch das Behältermanagement.

3. Der Kreis darf die Entsorgungsleistungen, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, von Dritten durchführen lassen. Er darf sie insbesondere von eigenen Tochterunternehmen erbringen lassen. Die Stadt erklärt hiermit bereits ausdrücklich ihre Zustimmung zu dieser Vorgehensweise.

4. Die Stadt bevollmächtigt den Kreis, sämtliche Erklärungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung der Entsorgungsleistungen für sie abzugeben. Dies gilt auch für Erklärungen gegenüber dualen Systemen im Sinne der Verpackungsverordnung. Der Kreis darf dabei nach außen im eigenen Namen handeln. Die Bevollmächtigung nach Satz 1 schließt nicht

die Geltendmachung von Gebühren und/oder Entgelten gegenüber den Abfallerzeugern und/oder -besitzern ein. Eine Unterbevollmächtigung ist zulässig.

§ 3

Pflichten der Stadt

1. Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Durchführung der Entsorgungsleistungen. Dies geschieht insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen Informationen, soweit diese bei der Stadt vorhanden sind.

2. Ist der Kreis an der Durchführung von vertragsgegenständlichen Entsorgungsleistungen gehindert, werden diese von der Stadt übernommen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Abfallentsorgung im Kooperationsgebiet erforderlich ist (Reservefunktion der Stadt). Der Kreis hat im Verhinderungsfall den Hinderungsgrund der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Stadt ist verpflichtet, bestehende Entsorgungsverträge mit Dritten vor deren Ablauf zu beenden, soweit derartige Entsorgungsleistungen zum Gegenstand haben, die Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und soweit die Verträge beendbar sind. Die Beendigungspflicht muss spätestens erfüllt sein mit dem Beginn der kommunalen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Durchführung der Entsorgungsleistungen gemäß dieser Vereinbarung. Sofern Entsorgungsverträge, die zwischen der Stadt und Dritten bestehen, nicht vorzeitig beendbar sind, bemüht sich die Stadt, auf eine Überleitung der Entsorgungsverträge auf den Kreis bzw. auf den Dritten im Sinne des § 2 Abs. 3 hinzuwirken.

§ 4

Laufzeit; Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt mit Erfüllung der gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen gemäß § 24 Abs. 2 bis Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Die kommunale Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien endet am 31.12.2019. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, sofern sie nicht mit einer Frist von 12 Monaten gekündigt wird.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt im Falle einer Durchführung der Leistungen durch Dritte im Sinne des § 2 Abs. 3 insbesondere vor, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) es muss der zwischen dem Kreis und dem Dritten geschlossene Vertrag über die Entsorgung der Abfälle enden, der die Entsorgungsleistungen, betrifft, welche der abfallrechtlichen Zuständigkeit der Stadt unterfallen und welche Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung sind, und
- b) es muss mindestens eine der Vertragsparteien keine Fortsetzung der Durchführung der Entsorgungsleistungen durch den Dritten und/oder den Kreis wünschen und dies dem Vertragspartner, schriftlich mitteilen.

3. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen.

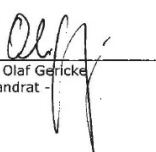
§ 5

Schlussvorschriften

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung von dem Schriftformerfordernis. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dessen Aufhebung müssen ferner den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen. Sie müssen insbesondere die Anforderungen an das Verfahren nach § 24 GkG NRW erfüllen, soweit diese einschlägig sind.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies den im Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Vertragsbeteiligten am besten entspricht. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Warendorf, 25.3.15
Kreis Warendorf


Dr. Olaf Gericke
- Landrat -

Ahlen, 11.02.2015
Stadt Ahlen


Benedikt Ruhmüller
- Bürgermeister -

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Ahlen habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 09. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-010/2015.0001

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 126-128

90 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Gemeinde Ascheberg vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011**

Zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Ascheberg wird gemäß, §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Für kommunalstatistische Zwecke dürfen Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung von anderen Verwaltungsstellen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)"). In der Stadtregion Münster verfügt nur die Stadt Münster über eine von den Fachdiensten getrennte Statistikstelle. Diese Vereinbarung regelt die Auswertung der Zensus-Daten durch die Statistikstelle der Stadt Münster (nachfolgend „Auftragnehmer“) für die Gemeinde Ascheberg (nachfolgend „Auftraggeber“).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die Aufgaben einer kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 für den Auftraggeber in Form der mandatierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) wahrnimmt.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt in folgender Form die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 für den Auftraggeber:

- Aufbereitung der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Verfügung gestellten Daten für die jeweilige Kommune in einer Datenbank;
- Zuweisung der von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellten kleinräumigen Gliederung an die von IT.NRW übermittelten Daten der Gebäude- und Wohnungszählung;
- Aufbereitung der Zensus-Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung für die von der jeweiligen Kommune genannten Gliederungsfelder nach den im Anhang aufgeführten Tabellenstrukturen (Auswertungsbericht).

(3) Der Auftragnehmer garantiert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)").

§ 2 Kosten

(1) Für die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 erhebt der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Erstattungsbetrag in Höhe von 2.995,90 Euro.

(2) Die Zahlung ist 4 Wochen nach Zugang des Auswertungsberichtes fällig.

§ 3 Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Analyse dem Auftraggeber, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, zur Verfügung. Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) behandeln.

§ 4 Nebenabreden

Nebenabreden, Schriftformklausel Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

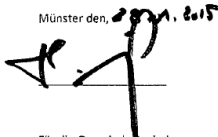
§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.


§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Für die Stadt Münster
Münster, den 22. April 2015



Für die Gemeinde Ascheberg
Ascheberg, den 22. April 2015



Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Ascheberg habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 22. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-012/2015.0001

Im Auftrag
gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 128-129

91 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Stadt Drensteinfurt vertreten durch den Bürgermeister (im fol-**

genden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011

Zwischen der Stadt Münster und der Stadt Drensteinfurt wird gemäß, §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Für kommunalstatistische Zwecke dürfen Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung von anderen Verwaltungsstellen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)"). In der Stadtregion Münster verfügt nur die Stadt Münster über eine von den Fachdiensten getrennte Statistikstelle. Diese Vereinbarung regelt die Auswertung der Zensus-Daten durch die Statistikstelle der Stadt Münster (nachfolgend „Auftragnehmer“) für die Stadt Drensteinfurt (nachfolgend „Auftraggeber“).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die Aufgaben einer kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 für den Auftraggeber in Form der mandatierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) wahrnimmt.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt in folgender Form die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 für den Auftraggeber:

- Aufbereitung der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Verfügung gestellten Daten für die jeweilige Kommune in einer Datenbank;
- Zuweisung der von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellten kleinräumigen Gliederung an die von IT.NRW übermittelten Daten der Gebäude- und Wohnungszählung;
- Aufbereitung der Zensus-Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung für die von der jeweiligen Kommune genannten Gliederungsfelder nach den im Anhang aufgeführten Tabellenstrukturen (Auswertungsbericht).

(3) Der Auftragnehmer garantiert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)").

§ 2 Kosten

(1) Für die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 erhebt der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Erstattungsbetrag in Höhe von 2.995,90 Euro.

(2) Die Zahlung ist 4 Wochen nach Zugang des Auswertungsberichtes fällig.

§ 3 Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Analyse dem Auftraggeber, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, zur Verfügung. Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) behandeln.

§ 4 Nebenabreden

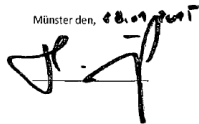
Nebenabreden, Schriftformklausel Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.


§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Für die Stadt Münster
Münster den, 22. April 2015


Für die Stadt Drensteinfurt
Drensteinfurt den,
30. April 2015


Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Stadt Drensteinfurt habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 22. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-013/2015.0001

Im Auftrag
gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 129-130

92 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Stadt Sendenhorst vertreten durch den Bürgermeister (im fol-**

genden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011

Zwischen der Stadt Münster und der Stadt Sendenhorst wird gemäß, §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Für kommunalstatistische Zwecke dürfen Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung von anderen Verwaltungsstellen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)"). In der Stadtregion Münster verfügt nur die Stadt Münster über eine von den Fachdiensten getrennte Statistikstelle. Diese Vereinbarung regelt die Auswertung der Zensus-Daten durch die Statistikstelle der Stadt Münster (nachfolgend „Auftragnehmer“) für die Stadt Sendenhorst (nachfolgend „Auftraggeber“).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die Aufgaben einer kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 für den Auftraggeber in Form der mandatierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) wahrnimmt.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt in folgender Form die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 für den Auftraggeber:

- Aufbereitung der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Verfügung gestellten Daten für die jeweilige Kommune in einer Datenbank;
- Zuweisung der von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellten kleinräumigen Gliederung an die von IT.NRW übermittelten Daten der Gebäude- und Wohnungszählung;
- Aufbereitung der Zensus-Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung für die von der jeweiligen Kommune genannten Gliederungsfelder nach den im Anhang aufgeführten Tabellenstrukturen (Auswertungsbericht).

(3) Der Auftragnehmer garantiert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)").

§ 2 Kosten

(1) Für die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 erhebt der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Erstattungsbetrag in Höhe von 2.995,90 Euro.

(2) Die Zahlung ist 4 Wochen nach Zugang des Auswertungsberichtes fällig.

§ 3 Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Analyse dem Auftraggeber, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, zur Verfügung. Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) behandeln.

§ 4 Nebenabreden

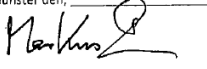
Nebenabreden, Schriftformklausel Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

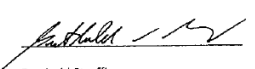
§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Für die Stadt Münster
Münster den, 03.02.2015

Markus Lewe
(Oberbürgermeister)

Für die Stadt Sendenhorst
Sendenhorst den, 27.1.2015

Berthold Streffing
(Bürgermeister)

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Stadt Sendenhorst habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 22. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-014/2015.0001

Im Auftrag
gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 130-131

93 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Stadt Telgte vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Sta-

tistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011

Zwischen der Stadt Münster und der Stadt Telgte wird gemäß, §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Für kommunalstatistische Zwecke dürfen Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung von anderen Verwaltungsstellen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)"). In der Stadtregion Münster verfügt nur die Stadt Münster über eine von den Fachdiensten getrennte Statistikstelle. Diese Vereinbarung regelt die Auswertung der Zensus-Daten durch die Statistikstelle der Stadt Münster (nachfolgend „Auftragnehmer“) für die Stadt Telgte (nachfolgend „Auftraggeber“).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die Aufgaben einer kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 für den Auftraggeber in Form der mandatierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) wahrnimmt.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt in folgender Form die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 für den Auftraggeber:

- Aufbereitung der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Verfügung gestellten Daten für die jeweilige Kommune in einer Datenbank;
- Zuweisung der von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellten kleinräumigen Gliederung an die von IT.NRW übermittelten Daten der Gebäude- und Wohnungszählung;
- Aufbereitung der Zensus-Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung für die von der jeweiligen Kommune genannten Gliederungsfelder nach den im Anhang aufgeführten Tabellenstrukturen (Auswertungsbericht).

(3) Der Auftragnehmer garantiert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)").

§ 2 Kosten

(1) Für die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 erhebt der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Erstattungsbetrag in Höhe von 2.995,90 Euro.

(2) Die Zahlung ist 4 Wochen nach Zugang des Auswertungsberichtes fällig.

§ 3 Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Analyse dem Auftraggeber, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, zur Verfügung. Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) behandeln.

§ 4 Nebenabreden

Nebenabreden, Schriftformklausel Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Für die Stadt Münster

Münster, den 20.04.2015

Für die Stadt Telgte

Telgte, den 19.04.2015

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Stadt Telgte habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 22. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-015/2015.0001

Im Auftrag
gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 131-132

94

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Stadt Greven vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011

Zwischen der Stadt Münster und der Stadt Greven wird gemäß, §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Für kommunalstatistische Zwecke dürfen Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung von anderen Verwaltungsstellen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)"). In der Stadtregion Münster verfügt nur die Stadt Münster über eine von den Fachdiensten getrennte Statistikstelle. Diese Vereinbarung regelt die Auswertung der Zensus-Daten durch die Statistikstelle der Stadt Münster (nachfolgend „Auftragnehmer“) für die Stadt Greven (nachfolgend „Auftraggeber“).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die Aufgaben einer kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 für den Auftraggeber in Form der mandatierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) wahrnimmt.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt in folgender Form die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 für den Auftraggeber:

- Aufbereitung der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Verfügung gestellten Daten für die jeweilige Kommune in einer Datenbank;
- Zuweisung der von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellten kleinräumigen Gliederung an die von IT.NRW übermittelten Daten der Gebäude- und Wohnungszählung;
- Aufbereitung der Zensus-Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung für die von der jeweiligen Kommune genannten Gliederungsfelder nach den im Anhang aufgeführten Tabellenstrukturen (Auswertungsbericht).

(3) Der Auftragnehmer garantiert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)").

§ 2 Kosten

(1) Für die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 erhebt der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Erstattungsbetrag in Höhe von 2.995,90 Euro.

(2) Die Zahlung ist 4 Wochen nach Zugang des Auswertungsberichtes fällig.

§ 3 Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Analyse dem Auftraggeber, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, zur Verfügung. Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) behandeln.

§ 4 Nebenabreden

Nebenabreden, Schriftformklausel Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5 Salvatorische Klausel

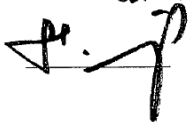
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

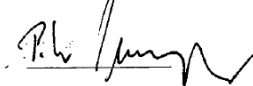
Für die Stadt Münster

Münster den, 22.4.2015



Für die Stadt Greven

Greven den, 17.12.2014



Peter Vennemeyer

Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Stadt Greven habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die

Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 22. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-016/2015.0001

Im Auftrag
gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 132-133

95 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister (im folgenden: Auftragnehmer) und der Gemeinde Havixbeck vertreten durch den Bürgermeister (im folgenden: Auftraggeber) zur Wahrnehmung der Aufgaben einer gemeinsamen kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011

Zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Havixbeck wird gemäß, §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Für kommunalstatistische Zwecke dürfen Gemeinden und Gemeindeverbände Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen aus der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 übermittelt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine räumliche, organisatorische und personelle Trennung von anderen Verwaltungsstellen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)"). In der Stadtregion Münster verfügt nur die Stadt Münster über eine von den Fachdiensten getrennte Statistikstelle. Diese Vereinbarung regelt die Auswertung der Zensus-Daten durch die Statistikstelle der Stadt Münster (nachfolgend „Auftragnehmer“) für die Gemeinde Havixbeck (nachfolgend „Auftraggeber“).

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer die Aufgaben einer kommunalen Statistikstelle zur Auswertung der Gebäude- und Wohnungszählung des Zensus 2011 für den Auftraggeber in Form der mandatierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) wahrnimmt.

(2) Der Auftragnehmer übernimmt in folgender Form die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 für den Auftraggeber:

- Aufbereitung der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zur Verfügung gestellten Daten für die jeweilige Kommune in einer Datenbank;
- Zuweisung der von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellten kleinräumigen Gliederung an die von IT.NRW übermittelten Daten der Gebäude- und Wohnungszählung;

- Aufbereitung der Zensus-Daten aus der Gebäude- und Wohnungszählung für die von der jeweiligen Kommune genannten Gliederungsfelder nach den im Anhang aufgeführten Tabellenstrukturen (Auswertungsbericht).

(3) Der Auftragnehmer garantiert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 ("Zensusgesetz 2011 vom 08. Juli 2009 (BGBl. I S. 1781)").

§ 2 Kosten

(1) Für die Analyse der Gebäude- und Wohnungszählungsdaten des Zensus 2011 erhebt der Auftragnehmer vom Auftraggeber einen Erstattungsbetrag in Höhe von 2.995,90 Euro.

(2) Die Zahlung ist 4 Wochen nach Zugang des Auswertungsberichtes fällig.

§ 3 Datenschutz

Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Analyse dem Auftraggeber, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, zur Verfügung. Die Parteien erklären, dass sie die Daten verantwortungsvoll und entsprechend dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) behandeln.

§ 4 Nebenabreden

Nebenabreden, Schriftformklausel Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 5 Salvatorische Klausel

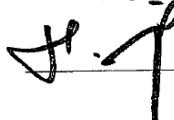
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

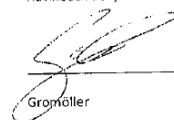
Für die Stadt Münster

Münster den, 28.01.2015



Für die Gemeinde Havixbeck

Havixbeck den, 18.12.2014



Gronmüller
Bürgermeister



Böse
vertretungsber. Beamtin

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Havixbeck habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 22. April 2015

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-017/2015.0001

Im Auftrag
gez. Dorndorf

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 133-134

96 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34

Münster, den 24.04.2015

34.02.02.02-A 2/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16.04.2015 Herrn Heiko Stein mit Wirkung vom 01.06.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XVI bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

34.02.02.02-A 3/2015

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 16.04.2015 Herrn Bernd Huckriede mit Wirkung vom 01.06.2015 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XXVI bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 134

97 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinden St. Andreas und St. Martinus zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen "Kath. Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus" in Ahaus mit Wirkung vom 25.05.2015



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus in Ahaus

I. Mit Wirkung vom 25. Mai 2015 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und St. Martinus in Ahaus-Wessum zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus

in Ahaus zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Ahaus-Wüllen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und St. Martinus in Ahaus-Wessum zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus sind.

III. Die Kirchen St. Andreas und St. Martinus behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Andreas. Die Kirche St. Martinus wird Filialkirche.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Ahaus-Wessum bzw. Ahaus-Wessum und Katholische Kirchengemeinde St. Andreas in Ahaus-Wüllen lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus.

2. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Martinus in Ahaus-Wessum bzw. Ahaus-Wessum verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus in Ahaus-Wessum (Pfarrfonds)“ ist künftig Pfarrfonds St. Martinus.
- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Pastorat), Ahaus-Wessum“, ist künftig Pastoratefonds St. Martinus.
- c) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Vicarie beatae Mariae Virginis), Ahaus-Wessum“, ist künftig Vikariefonds beatae Mariae Virginis an der Kirche St. Martinus.
- d) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Vicarie St. Crucis), Ahaus-Wessum“, ist künftig Vikariefonds St. Crucis an der Kirche St. Martinus.
- e) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Krankenhaus), Ahaus-Wessum“, ist künftig Krankenhausfonds St. Martinus.
- f) „Katholische Kirchengemeinde St. Martinus (Memorienfonds), Ahaus-Wessum“, ist künftig Memorienfonds St. Martinus.

3. Die bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas, Ahaus-Wüllen, verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:

- a) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Pastorat), Ahaus-Wüllen“, ist künftig Pastoratefonds St. Andreas.
- b) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Vikarie St. Catharina), Ahaus-Wüllen“, ist künftig Vikariefonds St. Catharina an der Kirche St. Andreas.
- c) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Kirchenfonds), Ahaus-Wüllen“, ist künftig Kirchenfonds St. Andreas.
- d) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Küsterei), Ahaus-Wüllen“, ist künftig Küstereifonds St. Andreas.
- e) „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas (Pfarrkirche St. Andreas in Wüllen-Kaland), Ahaus-Wüllen“, ist künftig Kirchenfonds St. Andreas - Kaland in Wüllen.

Die unter Ziff. 2 a) bis f) und Ziff. 3 a) bis e) genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus vom Kirchenvorstand - bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss - verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

AZ: 110-KKG-2/2013
5. Ausfertigung





FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

U r k u n d e
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des
katholischen Kirchenvermögens für die Katholische
Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus in Ahaus

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 26.03.2015 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Andreas in Ahaus-Wüllen und St. Martinus in Ahaus-Wessum mit Wirkung vom 25.05.2015 zur neuen Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 19 Gemeindemitglieder angehören:

Herr Pfarrer Michael Berning als Vorsitzender
Herr Josef Buddendick
Herr Bernhard Bußmann
Herr Johann Gerling
Herr Michael Gerling
Herr Heinrich Grotenhoff
Frau Renate Grotenhoff
Herr Herbert Grotholt
Herr Andreas Kersting
Herr Bruno Kramer
Herr Norbert Leeners
Herr Michael Lorenz
Frau Rita Oeing
Herr Winfried Ostendorf
Herr Paul Rewer
Herr Aloys Schmeing
Herr Hendrik Schulze Ising
Herr Josef Thesker
Frau Anna Uschok
Herr Alfons Vennemann

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.


§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

AZ.: 10-KKG-2/2013
5. Ausfertigung

L.S.

Münster, 26.03.2015
Kleyboldt, Generalsekretär



URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. März 2015 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Andreas und St. Martinus zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Andreas und Martinus“ in Ahaus mit Wirkung zum 25. Mai 2015 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 15. April 2015

Der Regierungspräsident

In Vertretung



Dorothee Feller
Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 134-136

98 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Ver-
bindung mit § 12 der neunten Verordnung
zur Durchführung des BImSchG

Bezirksregierung Münster
Dezernat 52
52-500-0355979/0006.V

48147 Münster, 17. April 2015

Die Firma Heinrich Garvert GmbH & Co. KG, Garvertsweg 2 in 46325 Borken-Hoxfeld, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Garvertsweg 2 in 46325 Borken, Gemarkung Hoxfeld, Flur 14, Flurstücke 15, 17, 59, 68 tlw., 72 u. 74, beantragt.

Der für Dienstag, den 05.05.2015, vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist eingegangen sind.

Im Auftrag
gez. Reinhard Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 136

99 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
53.09L- 500-53.0004/15/4.1

45699 Herten, den 22.04.2015

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Raffinerieanlage auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 8 und 9, Flurstücke 41, 29 und andere), vorgelegt.

Im Tanklager Nord sollen die Abgase der Tanke N15 und N17 zukünftig an das Hygas-Netz angeschlossen und somit einer thermischen Verwertung zugeführt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 137

100 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0006/15/4.1.8

45699 Herten, den 22.04.2015

Die Firma SABIC Polyolefine GmbH, Gelsenkirchen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Kunststoffherstellung auf dem Betriebsgrundstück Pawiker Str. 30, 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 15, Flurstück 57), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die zusätzliche Verwendung eines Feststoffkatalysatorsystems in der LD5.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Baal-Gösling

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2015 S. 137

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

101 Raumordnerische Beurteilung für die geplante Erdgasanschlussleitung der Thyssengas GmbH von Datteln (Hachhausen) zum Kraftwerksstandort der STEAG GmbH in Herne

Die Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörde hat das o.g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischen Beurteilung am 31. März 2015 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass der seitens der Thyssengas GmbH vorgesehene Bau einer Erdgasanschlussleitung von Datteln

nach Herne in der raumordnerisch abgestimmten Linienführung, wie sie dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) zu entnehmen ist, und bei Erfüllung der in Ziffer 1.2 aufgeführten Maßgaben raumverträglich ist.

Das Vorhaben ist in der raumordnerisch abgestimmten Linienführung unter Erfüllung der in Ziffer 1.2. aufgeführten Maßgaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt.

Die raumordnerisch abgestimmte Linienführung stellt die raumordnerisch günstigste Lösung dar.

1.2 Maßgaben

1. Die Arbeitsstreifenbreite im Wald ist in enger Abstimmung mit den Forstbehörden auf das unvermeidbare Ausmaß zu reduzieren.

2. Der Verlust an Waldfläche ist so gering wie möglich zu halten. Die Funktionalität der Waldfläche ist durch Trassenoptimierung und in enger Abstimmung mit der Forstbehörde weitestgehend zu sichern.

3. Eingriffe in Natur und Landschaft sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Funktionalität der Bereiche für den Schutz der Natur ist in enger Abstimmung mit der Landschaftsbehörde weitestgehend zu sichern, der Arbeitsstreifen ist zu rekultivieren.

4. Es ist sicherzustellen, dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der Auenentwicklung im Bereich des Resser Baches in Herten mit Blick auf die ökologische Funktionsfähigkeit und mit Blick auf die Sicherung und Entwicklung von Retentionsräumen ausgeschlossen bzw. auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Zudem ist sicherzustellen, dass vorhabenbedingt keine Flächen in Anspruch genommen werden, die langfristig für die Emscherrenaturierung benötigt werden, soweit die vorhabenbedingte Inanspruchnahme mit dem Flächennutzungsanspruch für die Emscherrenaturierung konkurriert.

5. Es ist sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen des Bereiches für Aufschüttungen und Ablagerungen mit der Zweckbindung Halde in Form von entgegenstehenden Raumnutzungen oder Zerschneidungswirkungen, die die vorrangige Nutzungsfunktion des Bereiches aufheben, durch seine kleinräumige Umfahrung ausgeschlossen bzw. auf ein raumverträgliches Maß reduziert werden.

1.3 Hinweise für das nachfolgende Verfahren

In der Synopse über die vorgebrachten Anregungen der beteiligten öffentlichen Stellen (Anlage 3) finden sich zahlreiche Hinweise für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, die als solche gekennzeichnet sind. Diese werden der Planfeststellungsbehörde übermittelt und sollen im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zudem einige Aspekte angesprochen, die im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht berücksichtigt werden können. Diese Aspekte sind in der Anlage 4 aufgeführt und stehen der Vorhabenträgerin und der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung.

1.4 Befristung und nachträgliche Änderung der Raumordnerischen Beurteilung

Die Raumordnerische Beurteilung wird überprüft, wenn

- sich maßgebliche landesplanerische Ziele für die raumordnerische Beurteilung ändern (§ 32 Abs. 6 Satz 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG))

oder

- nicht innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bekanntgabe ein Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist (§ 32 Abs. 6 Satz 1 LPIG).

Die Raumordnerische Beurteilung wird jedenfalls nach zehn Jahren unwirksam (§ 32 Abs. 6 Satz 4 (LPIG)).

1.5 Rechtswirkungen der raumordnerischen Beurteilung

Das Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens entfaltet als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) nach den Maßgaben des § 4 ROG Bindungswirkung.

Damit ist es gem. § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen, bei Ent-

scheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Auch bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts ist das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens in der Abwägung oder Ermessensausübung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen.

Gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen entfaltet das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hingegen keine unmittelbare Rechtswirkung. Es ersetzt nicht Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Pflicht, gem. § 4 Abs. 1 ROG Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten, bleibt unberührt.

1.6 Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPIG erhebt die Regionalplanungsbehörde für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren und Auslagen, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht eine gesonderte Entscheidung der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr in ihrer Eigenschaft als Regionalplanungsbehörde.

Hinweise:

Gemäß § 32 LPIG wird die Raumordnerische Beurteilung ohne Begründung in den Amtsblättern der Bezirksregierungen (Arnsberg, Düsseldorf, Münster) bekannt gegeben.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr als Regionalplanungsbehörden sowie beim Kreis Recklinghausen liegt die "Raumordnerische Beurteilung" bei folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Regionalverband Ruhr, Bibliothek,
Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen;
Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag von 09:00 bis 14:00 Uhr

Kreisverwaltung Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 18 - Kreisentwicklung und Wirtschaft
Ansprechpartner: Herr Behringer
Raum 2.4.15, 2. Etage, Kreishaus,
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen
Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12:00 Uhr und
13:15 bis 16:00 Uhr
Freitags von 08:30 bis 12:00 Uhr.

Ergänzend hierzu wird die Raumordnerische Beurteilung mit Begründung auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter:

<http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/regionalplanung/raumordnungsverfahren.html>

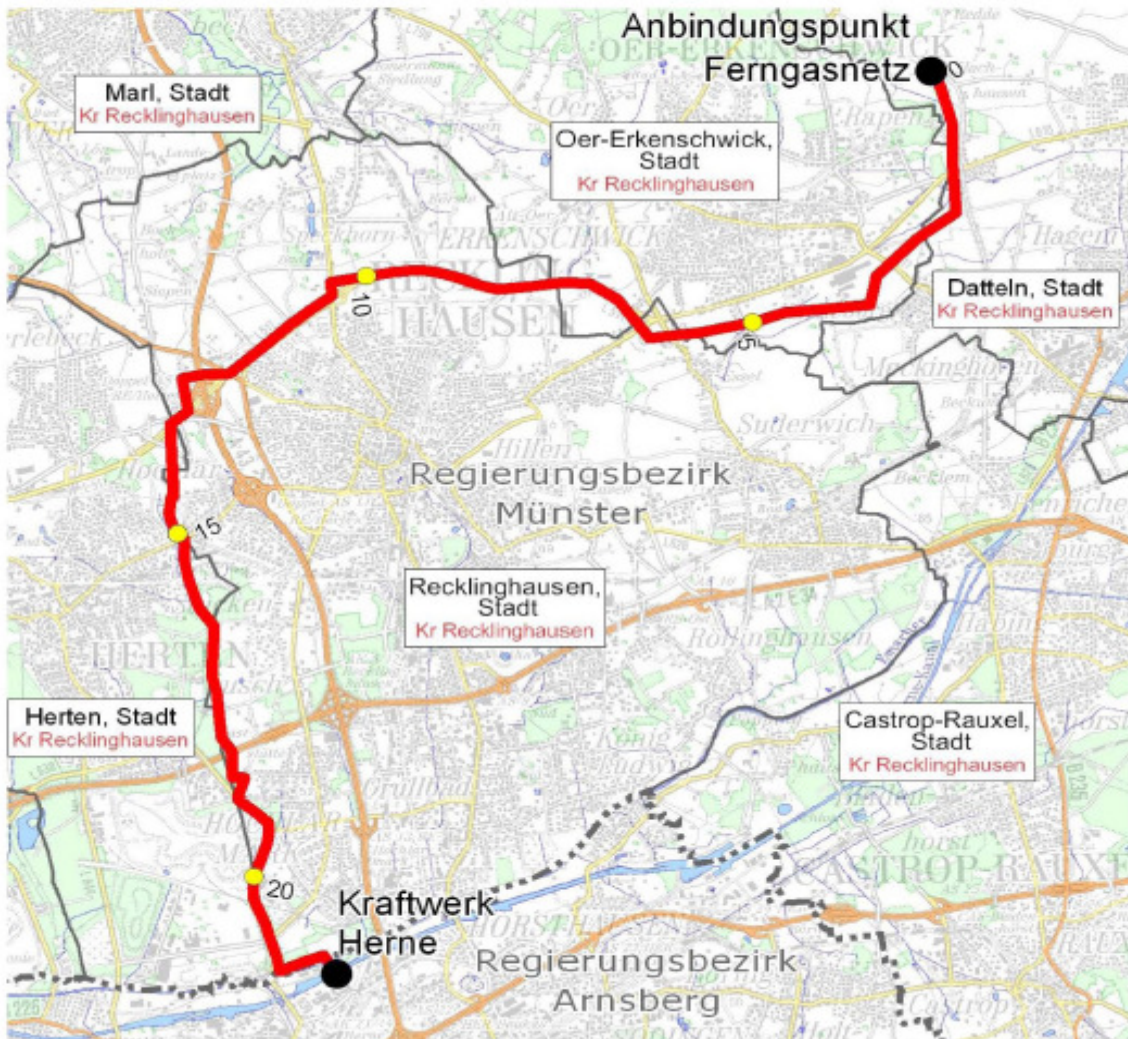
bereitgestellt.

Essen, 17.04.2014

Im Auftrag
gez. Bongartz
- Leiter Referat Regionalplanung -

Anlage 1

Übersichtsplan der geplanten Erdgasanschlussleitung von Datteln zum Kraftwerkstandort Herne



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung